



## Niederschrift

### zur 57. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge

am: 29.11.2021

Ort: Börse Coswig

Beginn: 16:02 Uhr

Ende: 17:32 Uhr

Anwesenheit: s. Anwesenheitslisten (*Anlage 1*).

Die Beschlüsse sind dieser Niederschrift als *Anlage 2* beigelegt.

Schriftverkehr des Verbandsvorsitzenden mit dem Sächsischen Staatsminister für Regionalentwicklung zur Finanzierung des RPV vom Herbst dieses Jahres: s. *Anlage 3*

Die sitzungsbegleitende Präsentation ist der *Anlage 4* dieser Niederschrift zu entnehmen.

## Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2020
4. Haushalt/Finanzen
  - 4.1 Information zu den Ergebnissen des Spitzengesprächs der Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes vom 26.11.2021 zur Finanzlage des Verbandes
  - 4.2 Beschluss zu über-/außerplanmäßigen Mitteln für die Zuführung zur Rückstellung für die finanzielle Absicherung weiterer Normenkontrollverfahren gegen die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans
  - 4.3 Beratung und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2022
5. Das neue Energie- und Klimaprogramm des Freistaates Sachsen und die Änderung der SächsBauO zu § 249 Abs. 4 BauGB – Konsequenzen und Handlungsbedarf für den Regionalen Planungsverband

6. Informationen zum Förderprogramm FR-Regio (Förderrichtlinie zur Regionalentwicklung)
  - Information zur Anmeldung von Fördervorhaben zum Aufruf des SMR zu „Vitale Regionen“ vom 20. Mai 2021
  - Information zur Anmeldung von Projekten im Rahmen der regulären Jahresförderung (für 2022)
  - Information zur Novellierung der Förderrichtlinie
7. Bekanntgaben, Informationen, Anfragen

### **Zu TOP 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**

Der Verbandsvorsitzende, Herr Landrat (LR) Geisler, begrüßt die Anwesenden. Die Einladung vom 02.11.2021 mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen war allen Mitgliedern der Verbandsversammlung frist- und formgerecht zugegangen. Nachgesendet wurden mit Datum vom 08.11.2021 die Beratungsunterlagen zum TOP 2.

Als Tischvorlage wurden Anträge aus dem Landkreis (LK) Meißen zu den Tagesordnungspunkten 2 und 4.3 ausgelegt.

Zur Tagesordnung gibt es keine Anträge. Sie wird einstimmig bestätigt.

Zu Beginn der Sitzung sind 10 von 17 stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsversammlung anwesend. Damit ist die Verbandsversammlung von Beginn an beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird durch den Verbandsvorsitzenden festgestellt.

Herr Verbandsrat Hentschel und Herr VR Dr. Deppe kommen 16:05 Uhr, Herr VR Wirtz 16:20 Uhr und Frau VRin Walter um 16.30 Uhr zur Sitzung hinzu.

Die detaillierte Anwesenheit ist *Anlage 1* dieser Niederschrift zu entnehmen.

### **Zu TOP 2 Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen**

#### Zu Top 2.1: Neuaufschluss Kiessandtagebau Sönitz, Gemeinde Klipphausen, Antrag auf ein raumordnerisches Zielabweichungsverfahren (ZAV)

Zum TOP liegt allen Mitgliedern der Verbandsversammlung die Beschlussvorlage VV 04/2021 mit dem Entwurf der Stellungnahme zum o. g. Vorhaben sowie ein Änderungsantrag aus dem LK Meißen dazu vor.

Herr Holzweißig, Verbandsgeschäftsstelle (VGS), informiert zum Vorhaben und erläutert den Entwurf der Stellungnahme:

Beim Vorhaben handelt es sich um den Ersatz einer auslaufenden Kiesgrube, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft des Vorhabens, auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet und im Regionalplan als Vorranggebiet Rohstoffabbau festgelegt ist. Der geplante Neuaufschluss liegt am Rande des LSG Triebischtäler und grenzt westlich an einen Lagerplatz, auf dessen Fläche in der Vergangenheit bereits Kiesabbau stattgefunden hat. Die Fläche des Neuaufschlusses befindet sich in einem Vorranggebiet Landwirtschaft. Anliegen der Vorrangfestlegung als ein Ziel der Raumordnung an dieser Stelle ist es, den am Standort hochwertigen Boden für eine landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten. Das geplante Abbauvorhaben ist mit einer Größe von rd. 10 ha raumbedeutsam und über einen längeren Zeitraum (25 Jahre) würde am Standort der Boden verlustig gehen. Insofern steht eine Zielverletzung außer Zweifel, weshalb es eines Zielabweichungsverfahrens bedarf. Die dafür geltenden Regelungen sind in § 6 Abs. 4 ROG und ergänzend in § 16 Abs. 1 SächsLPIG verankert. Demnach darf von einem Ziel der Raumordnung abgewichen werden, wenn im konkreten Einzelfall die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Beide Aspekte werden

Im Entwurf der von der VGS erarbeiteten Stellungnahme für gegeben erachtet. Für Ersteres spreche insbesondere

- die Fortführung eines vorhandenen Abbaubetriebes,
- die nach LEP sowie mit der Einordnung ins Bergrecht gegebene hohe Qualität des Rohstoffes sowie
- die im Rahmenbetriebsplan der benachbarten Grube festgelegte Wiederverfüllung und Wiedernutzbarmachung für die Landwirtschaft.

Der 2. Aspekt könne als erfüllt betrachtet werden, da zum einen in der Region insgesamt 39 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt und damit deutlich mehr Fläche als vom LEP vorgeschrieben (35 %) für diesen Zweck gesichert ist; zum anderen gingen dem konkret vom Vorhaben betroffenen Vorranggebiet Landwirtschaft nur ca. 10 % der Fläche verlustig, weshalb der Weiterbestand dieser zusammenhängenden Einzelfläche ebenfalls nicht in Frage stehe.

Sofern man bereits im Regionalplanverfahren vom Vorhaben Kenntnis erlangt hätte, wäre am Standort aufgrund der naturschutzrechtlichen Restriktionen (Verbot von Rohstoffabbau ab 5 ha in der Rechtsverordnung des LSG) der Verbandsversammlung zwar sicher kein Vorranggebiet Rohstoffabbau, jedoch der Verzicht auf ein Vorranggebiet Landwirtschaft vorgeschlagen worden, um damit die Entscheidung über den Kiesabbau der Einzelfallentscheidung im Genehmigungsverfahren überlassen zu können, so Hr. Holzweißig.

Die naturschutzrechtliche Restriktion sei der VGS selbstverständlich bekannt, im Rahmen des Antrags auf Abweichung von einem Vorranggebiet Landwirtschaft als Ziel der Raumordnung jedoch nicht zu beurteilen, weshalb man in der Stellungnahme darauf, wie auch auf andere Aspekte, wie verkehrliche oder Immissionsschutzbelange, bewusst nicht eingegangen sei.

Zur Beschlussvorlage wurde vom Landkreis Meißen ein Änderungsantrag vorgelegt, der als Tischvorlage allen Verbandsräten ausgereicht wurde. Herr LR Hänsel führt dazu aus, dass der LK Meißen dem vorgelegten Antrag auf Zielabweichung und damit auch dem Inhalt des von der VGS vorgelegten Entwurfs der Stellungnahme nicht zustimmen könne. Aus Sicht des Landkreises seien die Bewertungsgrundlagen teilweise veraltet. Er verweist in dem Zusammenhang auf ein 2020 im Landkreis erarbeitetes Forschungsprojekt zur Kulturlandschaftsentwicklung, in dem die betroffene Fläche Bestandteil eines größeren Areals mit der Häufung von austrocknungsresistenten Flächen ist. Aspekte des Klimawandels sowie agrarstrukturelle Aspekte führten im Landkreis deshalb zu einer gegenteiligen Bewertung. Zudem würde der Landkreis in seine Stellungnahme auch die naturschutzrechtlichen Aspekte, die diese gegenteilige Beurteilung untermauerten, einfließen lassen.

Daraufhin bittet der Vorsitzende die VGS noch einmal ums Wort:

Frau Dr. Russig antwortet.

Mit Blick auf die grundsätzlich gegenteilige Beurteilung des Antrags durch VGS einerseits und den Landkreis andererseits werde deutlich, dass die in die vorzunehmende Abwägung einfließenden Aspekte sowie deren Gewichtung maßgebend für den Grundtenor der Stellungnahme seien. Deshalb seien VGS und der Landkreis zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangt. Sie hebt noch einmal hervor, dass seitens der Geschäftsstelle in Kenntnis der Fakten bereits im Regionalplanverfahren der Verbandsversammlung ein Abwägungsvorschlag wie von Herrn Holzweißig gerade dargelegt, unterbreitet worden wäre; insofern sei diese zu treffende Abwägungsentscheidung durch die Verbandsversammlung lediglich auf einen späteren Zeitpunkt verschoben worden.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden nach weiteren Anträgen, Anfragen oder Anmerkungen meldet sich Hr. VR Pfohl zu Wort. Er bringt zum Ausdruck, dass die Stadt Dresden die Einschätzung der VGS grundsätzlich für nachvollziehbar halte, regt aber eine Ergänzung für die Stellungnahme an. Diese sollte darin bestehen, dass aufgenommen werden sollte, die abgetragene Bodenschicht des Neuaufschlusses für die Wiedernutzbarmachung der auslaufenden und zu verfüllenden Grube zu verwenden, um den Verlust an Bodengüte so gering wie möglich zu halten und damit den Eingriff zu mindern.

Diese Ergänzung, so Frau Dr. Russig auf Nachfrage des Vorsitzenden, könne ohne Probleme in den vorliegenden Entwurf der Stellungnahme aufgenommen werden.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Damit geht der Vorsitzende zur Beschlussfassung über. Er bringt den Antrag von Hr. LR Hänsel einschließlich der antragsgemäß zu ändernden Stellungnahme zuerst zur Abstimmung, da dieser im Vergleich zum Antrag von Herrn VR Pfohl inhaltlich abweicht.

Ergebnis der Beschlussfassung zur Beschlussvorlage VV 04/2021 einschließlich der vorzunehmenden Änderungen gemäß Änderungsantrag:

**Ja-Stimmen: 5**

**Nein-Stimmen: 4**

**Stimmenthaltungen: 3**

Die von der Landeshauptstadt Dresden durch Herrn VR Pfohl angeregte Ergänzung ist damit nicht mehr umsetzbar und wird nicht zur Abstimmung gebracht.

### **Zu TOP 3      Feststellung des Jahresabschlusses 2020**

Zum TOP liegt allen Mitgliedern der Verbandsversammlung die Beschlussvorlage VV 05/2021 mit Jahresabschluss und Prüfbericht vor.

Der Verbandsvorsitzende verweist auf den vorliegenden Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des LK Meißen und den darin enthaltenen uneingeschränkten Prüfungsvermerk. Aus diesem Grunde hält er einen Sachvortrag nicht für notwendig und erkundigt sich nach Anfragen, Anmerkungen oder anderen Wortmeldungen.  
Diese gibt es nicht.

Der Verbandsvorsitzende bringt die Beschlussvorlage zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 zur Abstimmung. Ihr wird einstimmig zugestimmt.

Ergebnis der Beschlussfassung zur Beschlussvorlage VV 05/2021:

**Ja-Stimmen: 12**

**Nein-Stimmen: 0**

**Stimmenthaltungen: 0**

Der Vorsitzende bedankt sich an der Stelle bei der VGS und sieht das Ergebnis des Prüfberichts und die einstimmige Beschlussfassung auch als ein Zeichen der Anerkennung für deren Arbeit.

### **Zu TOP 4      Haushalt/Finanzen**

#### 4.1 Information zu den Ergebnissen des Spitzengesprächs der Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes vom 26.11.2021 zur Finanzlage des Verbandes

Die notwendigen Informationen wurden durch den Verbandsvorsitzenden im Rahmen des TOP 4.3 gegeben.

#### 4.2 Beschluss zu über-/außerplanmäßigen Mitteln für die Zuführung zur Rückstellung für die finanzielle Absicherung weiterer Normenkontrollverfahren gegen die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans

Zum TOP liegt allen Mitgliedern der Verbandsversammlung die Beschlussvorlage VV 06/2021 vor.

Fr. Dr. Russig erläutert in ihren Ausführungen Hintergrund und vorgeschlagene Höhe der überplanmäßig zu beschließenden Mittel im Rahmen des Haushaltsvollzugs 2021.

Bereits mit dem Jahresabschluss 2020 war aufgrund des doppischen Haushaltsrechts eine Rückstellung i. H. von 40.000 Euro gebildet worden. Dieser sind mit dem Jahresabschluss weitere Mittel zuzuführen, um die in 2021 eingegangenen 4 weiteren Normenkontrollanträge finanziell abzusichern.

Im Rahmen einer Kostenschätzung im Juli 2021 seien für die beiden ersten Verfahren durch die Anwältin durchschnittlich 31.000 Euro/Verfahren veranschlagt worden; allerdings mit dem Hinweis, dass diese Prognose mit einer relativ großen Unsicherheit verbunden ist, weil selbst der jeweilige Streitwert noch nicht endgültig feststeht und die entsprechenden Beschlüsse des OVG hierzu nur vorläufigen Charakter haben.

Die erst im September dieses Jahres und damit kurz vor Fristende eingereichten Klagen betreffen im Kern den Teil Rohstoffsicherung des Regionalplans. Der Umfang der jeweils zugehörigen Klagebegründung sei etwa doppelt so umfangreich im Vergleich zu den beiden die Windenergie betreffenden Klagen, weshalb man davon ausgehe, dass auch bei der Anwältin ein größerer Aufwand entsteht, der zu decken ist. Zudem war man in der Kostenschätzung im Juli erst einmal nicht von einer Weiterführung der Verfahren am Bundesverwaltungsgericht ausgegangen.

In der Zusammenschau aller o. g. Sachverhalte und der bisher getätigten Aufwendungen für die beiden ersten Verfahren sollen der Rückstellung insgesamt noch einmal 135.000 Euro zugeführt werden. Damit komme man auf einen durchschnittlichen Kostensatz von 38.000 Euro/Verfahren. Dass die Beschlussfassung demgegenüber nur Mittel in Höhe von maximal 122.000 Euro vorsieht, begründe sich damit, dass man im Haushaltsvollzug 2021 mit einem um etwa 13.000 Euro verbesserten Ergebnis rechne (s. Bericht zum 30.06. über wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan gemäß § 75 Abs. 5 SächsGemO). Die nicht verbrauchten Mittel würden vorrangig in diese Rückstellung fließen.

Auf Nachfrage des Verbandsvorsitzenden gibt es keine Anfragen, Anträge oder weiteren Wortmeldungen.

Der Vorsitzende bringt die Beschlussvorlage zur Abstimmung. Dieser wird einstimmig zugestimmt.

Ergebnis der Beschlussfassung zur Beschlussvorlage VV 06/2021:

**Ja-Stimmen: 13**

**Nein-Stimmen: 0**

**Stimmenthaltungen: 0**

#### 4.3 Beratung und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2022

Zum TOP liegt allen Verbandsräten die Beschlussvorlage VV 07/2021 mit Entwurf von Haushaltsatzung und Haushaltsplan vor.

Der Verbandsvorsitzende informiert zunächst über das Ergebnis des Spitzengesprächs der beiden Landräte und des Oberbürgermeisters der Stadt Dresden, in dem die haushaltswirtschaftliche Lage des Verbandes im Mittelpunkt stand. Problem ist die seit einigen Jahren bestehende Unterfinanzierung des Verbandes durch Landeszuweisungen, wozu man dringend mit dem Land ins Gespräch kommen möchte.

Angesichts der im Haushaltsplan 2022 steigenden Umlagebeträge sehen sich die Gebietskörperschaften einem großen Problem gegenüber. In dem Zusammenhang sei auch der als Tischvorlage vorliegende Änderungsantrag des LK Meißen miteinander besprochen und abgestimmt worden. Die entstandene Situation mache den dringenden Neuregelungsbedarf der finanziellen Grundlagen des RPV deutlich.

Herr Landrat Geisler betont, dass die eingebrachten Änderungen ausdrücklich nicht als Affront gegen die VGS und ihre Leiterin zu verstehen seien und übergibt das Wort an Herrn LR Hänsel zur Erläuterung des Antrags zum Haushalt 2022.

Herr LR Hänsel verweist auf die Tischvorlage und bestätigt die Ausführungen des Vorsitzenden. Er wendet sich ebenso ausdrücklich noch einmal an die Geschäftsstellenleiterin mit Bezug auf deren seit dem Spitzengespräch deutlich erkennbare Sorge, die man nachvollziehen könne.

Dennoch könnten unumgängliche Kostensteigerungen bei der Aufgabenerfüllung nicht allein durch die Umlage getragen werden und er betont in dem Zusammenhang die Grundsätzlichkeit des Problems einer zukunftsfähigen Finanzausstattung des RPV durch das Land und nicht etwa nur den Ersatz der Kosten für Rechtsstreitigkeiten.

Frau Dr. Russig gibt auf Bitte des Verbandsvorsitzenden im Anschluss einen Überblick zum Aufstellungsverfahren des Haushaltsplanes, den vorgelegten Planentwurf selbst sowie die vom Änderungsantrag betroffenen Punkte:

Sie benennt mit Jahresabschluss 2020, Bericht über den Haushaltsvollzug zum 30.06.21 sowie mittelfristiger Finanzplanung aus dem Jahr 2021 die Grundlagen der Planung.

Anspruch und Pflicht der Geschäftsstelle sei es, der Verbandsversammlung einen rechtmäßigen und regelkonformen Haushalt vorzulegen.

Der Haushaltsplanentwurf sei nach seiner Fertigstellung allen Verbandsräten zugeleitet, gesetzeskonform öffentlich ausgelegt und zusätzlich auf der Homepage des RPV veröffentlicht worden. Einwendungen, die bis zum 19.11.21 hätten vorgebracht werden können, seien nicht eingegangen.

Im Zuge der anstehenden Aufgaben für das kommende Jahr benennt sie die ab 2022 im Rahmen der Digitalisierung der Verwaltung verpflichtende Abgabe der Regionalplandaten im X-Planungsformat als ein Beispiel, das für die ständig wachsenden Anforderungen im Rahmen der Aufgabenerfüllung steht und denen sich der RPV nicht entziehen kann und will, die aber zwangsweise mit zusätzlichen Kosten verbunden sind.

Besonderheit für 2022 sei darüber hinaus die weitere Begleitung der Normenkontrollverfahren (NKV) vor dem OVG, was erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen binde.

Eine von ihr zusammengestellte vergleichende Übersicht der Erträge und Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen von 2020 bis 2025 nach zusammengefassten Haushaltsposten macht die über die Jahre steigenden Kosten deutlich, die aufgrund des seit 2006 konstanten Mehrbelastungsausgleiches (MBA) von 715.500 Euro ab 2022 über eine stetig wachsende Umlage ausgeglichen werden müssen. Klar erwiesen sich trotz bisheriger Sparmaßnahmen die Personalkosten als die Kostentreiber; dies sei aber völlig normal, da Regionalplanung vor allem von der Manpower lebe und entsprechend qualifiziertes Fachpersonal benötige.

Mit Blick auf den Antrag gibt sie zu bedenken, dass im Ernstfalle bis 2025 Defizite von mehr als ½ Millionen Euro im Kassenkredit auflaufen würden, die irgendwann zurückgezahlt werden müssten, wenn höhere Landeszuweisungen nicht kommen. Außerdem entstehe im Ergebnishaushalt ein größerer Fehlbetrag, der nicht mehr durch das Basiskapital ausgeglichen werden kann, so dass Fehlbeträge auflaufen, die auch in den Nachfolgejahren weiter zu Buche schlagen. Für einen nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt über die Jahre müsse ein entsprechendes Haushaltsstrukturkonzept zur Konsolidierung vorgelegt werden. Dazu habe man aber ohne steigende Umlage gar keine Möglichkeiten.

Mit Blick auf den Finanzhaushalt hebt sie noch einmal hervor, dass die vorhandenen Reserven zu Ende gehen und man 2022 für entsprechende Zahlungsverpflichtungen die letzte Geldanlage in Höhe von 120.000 Euro auflösen müsse. Der im vorgelegten Planentwurf Ende 2022 angezeigte Finanzmittelbestand i. H. v. nur noch rd. 90.000 Euro sei auch keine Reserve, sondern würde Anfang 2023 dringend für Zahlungen von Gehältern und langfristigen Vertragsverpflichtungen wie Büromiete etc. gebraucht. Insofern sei zu bedenken, dass der Kassenkredit, so er beschlossen werde, auch wirklich in Anspruch genommen werden müsse. Allerdings gehe man in der Haushaltsplanung 2022 von einem Abschluss der NKV und damit von einer Auszahlung der diesbezüglichen Rückstellung in voller Höhe aus. Würden sich die NKV länger hinziehen, würde in 2022 weniger zur Auszahlung gelangen und der Kassenkredit zunächst in einem geringeren Umfang genutzt. Dies bedeute jedoch nur eine Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt.

Herr LR Hänsel stellt daraufhin noch einmal heraus, dass der von ihm eingebrachte Antrag keinesfalls ein wie auch immer in die Zukunft gerichteter Konsolidierungsvorschlag zur Lösung der finanzwirtschaftlichen Probleme des Verbandes sein könne – das hätten die Ausführungen von Fr. Dr. Russig gerade noch einmal deutlich gemacht.

Herr Verbandsrat (VR) Pallas bedankt sich für die ausführlichen Darstellungen und die Bemühungen, im Spitzengespräch einen Weg zur Problemlösung zu finden. So wie die Landkreise sehe auch Dresden, dass dieses permanente Finanzproblem angegangen werden muss. Das sei im Rahmen der letzten Novelle des Landesplanungsgesetz 2018 schon landespolitisch diskutiert worden; allerdings sei damals nicht mehr als die Neuaufnahme der Evaluierungsklausel bezüglich der RPV ins Gesetz (§ 12 Abs. 4 SächsLPIG) zu erreichen gewesen.

Mit Bezug auf diese Klausel möchte er konkret von der Geschäftsstelle wissen, wie diese Evaluierung zwischen Verwaltung und Staatsregierung gelaufen ist und welche Arbeitsgespräche es dazu seitens des Fachministeriums mit der Geschäftsstelle gab, um daraus eventuelle Ansätze auch für eine kurzfristige Lösung auszumachen.

Frau Dr. Russig betont, dass man in die Evaluierung 2019 auch als Geschäftsstelle viel Hoffnung gelegt habe und eine ggf. nochmalige Organisationsüberprüfung nach Kräften unterstützt hätte. Leider sei nichts dergleichen bis Ende 2019 geschehen; weder seien Fragen gestellt worden, noch Zuarbeiten seitens des Fachministeriums gewünscht gewesen.

Anfang 2020 habe dann der Verbandsvorsitzende schriftlich nachgefragt und gebeten, den Verband über die Ergebnisse der Evaluierung zu informieren.

Nur wenig später kam eine Anforderung aus dem SMR an den RPV, zur Problematik eine Stellungnahme abzugeben, allerdings ohne ein entsprechendes Ergebnis- oder Arbeitspapier vorzulegen.

Der Verband habe dennoch diese Gelegenheit genutzt, seine konkrete Situation darzustellen.

Im Ergebnis der Stellungnahmen der RPV habe man sich erhofft, dass, sollte die Evaluierung bis 2019 noch nicht erfolgt sein, dies in Auswertung der Stellungnahmen nachgeholt wird, was allerdings nicht geschehen sei. Auf Nachfrage im Rahmen der letzten Arbeitsberatungen im SMR sei die Auskunft erteilt worden, dass es keine schriftliche Ausarbeitung dazu gebe.

Der RPV OEOE hatte seine Stellungnahme mit der Bitte um Unterstützung für eine bessere Finanzausstattung auch an die Mitglieder des Ausschusses für Regionalentwicklung im Sächsischen Landtag sowie die kommunalen Spitzenverbände übersandt. Dies sei offenbar dann auch Anlass für eine Kleine Anfrage des Ausschussvorsitzenden an die Staatsregierung betreffs der Evaluierung gewesen. Die Antwort darauf sei aus Sicht von Frau Dr. Russig allerdings sehr unbefriedigend ausgefallen.

Neuste Aktivität seitens des RPV war nun angesichts der Rechtsstreitigkeiten ein Schreiben des Verbandsvorsitzenden an den Minister, in dem das Anliegen nach einer kurzfristigen Unterstützung zum diesbezüglichen Kostenersatz in Analogie zur Braunkohleplanung in Sachsen geäußert wurde. Auf dieses Schreiben liegt bereits eine Antwort vor. Aus dieser werde die grundsätzliche Bereitschaft für eine Lösung erkennbar - dies betreffe sowohl den Ersatz von Rechtsstreitigkeitskosten als auch die allgemeinen Landeszuweisungen an den Verband. Allerdings werde ebenso ersichtlich, dass es frühestens mit dem nächsten Doppelhaushalt 2023/24 hierzu Änderungen geben könnte.

Deutlich werde aus dem Ministerschreiben aber auch noch einmal die bisherige Rechtsauffassung des Freistaates, wonach eine Erhöhung des MBA die Übertragung neuer Aufgaben durch das Land voraussetze. Da diese Auffassung auch schon durch den SSG so in der Vergangenheit nicht geteilt wurde, hält Frau Dr. Russig auch eine Überprüfung dieser Rechtsauffassung für denkbar.

Sowohl das Schreiben des Verbandsvorsitzenden vom 16.09.21 als auch das Antwortschreiben des Ministers (Schreiben vom 10.11.21) sind zur Information dem Protokoll als *Anlage 3* beigelegt.

Hr. LR Geisler bringt zum Ausdruck, dass man natürlich um die Finanzsituation des Freistaates wisse, dieser aber auch die Finanzsituation der Landkreise und Gemeinden kenne. In dem Zusammenhang äußert er sich erneut kritisch zur Einführung der Doppik für die RPV.

Er versichert in Übereinstimmung mit Herrn LR Hänsel, dass man sich auch angesichts der beantragten Änderung gemeinsam der Verantwortung für die Geschäftsstelle bewusst sei und eine Notlage des Verbandes durch den Einsatz geeigneter Mittel nicht zulassen werde. Wichtig sei es jedoch erst einmal, mit dem Land darüber, wie es haushaltswirtschaftlich im Verband weitergehen soll, ins Gespräch zu kommen.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Der Verbandsvorsitzende bringt zunächst den Änderungsantrag zur Haushaltssatzung aus dem LK Meißen zu Abstimmung:

Dem Änderungsantrag wird mit 12 Ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und 2 Stimmenthaltungen zugestimmt.

Auf Nachfrage, ob es weitere Einwände oder Anträge zum vorliegenden Haushaltsplanentwurf gibt, sind solche nicht ersichtlich.

Der Verbandsvorsitzende bringt den Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan 2022 mit den aufgrund des beschlossenen Änderungsantrags vorzunehmenden Änderungen zur Abstimmung:

Ergebnis der Beschlussfassung zur Beschlussvorlage VV 07/2021 einschließlich der vorzunehmenden Änderungen gemäß Änderungsantrag:

**14 Ja-Stimmen**

**0 Nein-Stimmen**

**0 Gegenstimmen**

**Zu TOP 5      Das neue Energie- und Klimaprogramm des Freistaates Sachsen und die Änderung der SächsBauO zu § 249 Abs. 4 BauGB – Konsequenzen und Handlungsbedarf für den Regionalen Planungsverband**

Der Vorsitzende bittet Frau Zaunick, VGS, beides in aller Kürze vorzustellen und regt an, ggf. auftretende Fragen und Probleme dazu in einer nächsten Sitzung des Planungsausschusses zu behandeln.

Sowohl das neue Energie- und Klimaprogramm (EKP) als auch die Änderung der Sächsischen Bauordnung hinsichtlich der Einführung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung für deren Privilegierung sind für die künftige Arbeit des Regionalen Planungsverbandes von besonderer Bedeutung.

Die Inhalte des Vortrages von Frau Zaunick sind der sitzungsbegleitenden Präsentation (Folien 24 – 34) zu entnehmen. Die Kernaussagen sind im Folgenden noch einmal zusammengefasst:

Zum EKP

- Mit dem Zeithorizont 2030 hat sich der Freistaat Sachsen im Bereich der Erneuerbaren Energien das Ziel gestellt, einen Zubau von 10 TWh Jahresenergieerzeugung zu erreichen; dieses ist allerdings nicht nach den Arten der unterschiedlichen Träger erneuerbarer Energien aufgesplittet. Für ein bis 2024 existierendes Zwischenziel (→ Zuwachs von 4 TWh) hingegen gibt es diese Aufgliederung. So soll 2024 die Stromerzeugung aus Windenergie insgesamt 4.400 GWh/Jahr betragen, was in etwa einer Verdoppelung der 2019 aus Wind erzeugten Strommenge in Sachsen entspricht.
- Am Landesentwicklungsplan von 2013 und der darin verankerten Pflicht der Regionalen Planungsverbände für eine abschließende Steuerungsplanung zur Sicherung des regionalen Mindestenergieertrags gemäß Flächenanteil wird festgehalten. Demgemäß sind in der Planungsregion OEOE bis 2024 818 GWh/a Strom aus Windenergie zu erzeugen. Die im Regionalplan 2020 festgelegten Flächen für die Windenergienutzung in der Planungsregion OEOE bieten unter Zugrundelegung von Windenergieanlagen der 4 MW-Plattform ein Flächenpotenzial, mit dem rechnerisch 820 GWh/a erzeugt werden können.
- Um die nach 2024 verankerten höheren Ausbauziele zu erreichen, wird vermehrt auch die Inanspruchnahme von Braunkohlenachfolgeflächen angestrebt. (In Anbetracht der Koalitionsbeschlüsse auf Bundesebene - 2 % der Bundesfläche sollen für die Windenergienutzung bereitgestellt werden - wird es in nächster Zeit noch eine große Dynamik in der Entwicklung der Regelungen auf diesem Gebiet geben.)
- Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor allem auf Landwirtschaftsflächen in benachteiligten Gebieten soll die Festlegung von vorhabenfördernden regionalplanerischen Regelungen geprüft werden. Nach Auffassung der VGS richtet sich dieser Appell v. a. an RPV, die mit ihren Plänen entsprechende Ausschlusskriterien festgelegt haben, was dieser Entwicklung hinderlich ist und dort häufig zu Zielabweichungsverfahren führt. Dies ist für OEOE nicht der Fall, sondern bleibt der Bewertung im Einzelfall überlassen.



### zur SächsBauO

Zur baurechtlichen Regelung des von der sächsischen Regierung angestrebten Abstandes von privilegierten Windenergieanlagen von 1000 m zur Wohnbebauung wurde im Juli 2021 ein Entwurf vorgelegt. Dieser Entwurf sah die Entprivilegierung innerhalb des 1000 m-Abstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung in Gebieten mit B-Plänen für eine regelmäßige Wohnnutzung gemäß § 30 BauGB, im baurechtlichen Innenbereich gemäß § 34 BauGB sowie im baurechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB mit mehr als 3 Wohneinheiten vor.

Hierzu hat auch der RPV OEOE eine Stellungnahme abgegeben und sich zu verschiedenen Punkten kritisch geäußert. Dies betraf insbesondere:

- die fehlende Übergangsregelung für bestehende Pläne
- die mangelnde Würdigung von bestehenden Windenergieanlagen im festgelegten Abstandsbereich; diese werden damit einem Repowering, für das durch die Regionalplanung die Grundlagen gelegt werden können, entzogen
- die Zahl der Wohneinheiten als Kriterium zur Abstandsermittlung zur Außenbereichsbebauung, da hierfür keine Daten existieren und durch die Regionalplanung auch nicht generiert oder ermittelt werden können

Eine erste überschlägige Rechnung für die Planungsregion OEOE zeigt, dass bei Zugrundelegung der oben benannten Abstandswerte zuzüglich aller harten Tabuzonen sowie von besonders schützenswerten Waldflächen weniger als 3 % der Regionsfläche für ein planerisches Handeln des RPV zur Verfügung stehen würden.

### Fazit:

Aufgrund der möglichen Zielerreichung des Ausbauziels Sachsen 2024 im Bereich der Windenergie mit dem Regionalplan 2020 und der noch unklaren Situation hinsichtlich

- der endgültigen Abstandsregelungen in der Sächsischen Bauordnung,
- der in Bezug auf die einzelnen Energiearten der erneuerbaren Energien unklaren Mengenziele 2030 für Sachsen und der noch völlig offenen Ausgestaltung in Bezug auf die Verteilung des 2 %-Flächenziels des Bundes auf der Bund-Länder-Ebene sowie
- mehrerer von der sächsischen Staatsregierung zur Überarbeitung angekündigter Leitfäden zur Anwendung in der Regionalplanung

besteht zum einen kein unmittelbarer Handlungsbedarf, zum anderen existieren aber auch nur äußerst eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten, sich im RPV OEOE derzeit sinnvoll einer Fortschreibung des Regionalplans zu den Erneuerbaren Energien und insbesondere zur Windenergie zu widmen.

Nichts desto trotz wird die VGS die weiteren Entwicklungen genau verfolgen. Mit dem schrittweisen Schließen der aufgezeigten Lücken bei den Rahmenbedingungen werde man sich fachlich mit dem Thema weiter beschäftigen, um bei Bedarf zügig eine Fortschreibung auf den Weg bringen zu können.

Der Sachvortrag wird von den Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen. Anfragen oder Wortmeldungen gibt es nicht.

Der Verbandsvorsitzende hält abschließend fest, das Thema weiter zu verfolgen.

### **Zu TOP 6      Informationen zum Förderprogramm FR-Regio (Förderrichtlinie zur Regionalentwicklung)**

- **Information zur Anmeldung von Fördervorhaben zum Aufruf des SMR zu „Vitale Regionen“ vom 20. Mai 2021**
- **Information zur Anmeldung von Projekten im Rahmen der regulären Jahresförderung (für 2022)**
- **Information zur Novellierung der Förderrichtlinie**

Zum Top liegt allen Mitgliedern der Verbandsversammlung eine Informationsvorlage vor.

Herr Holzweißig informiert ergänzend dazu mit Bezug auf den im ersten Anstrich benannten Sachverhalt über die erst kürzlich vom SMR herausgegebene Förderliste. Darin finden sich

diejenigen Vorhaben wieder, die nach Prüfung für eine Förderung durch das Land vorgesehen sind und für die durch die Projektträger ein Förderantrag bei der Landesdirektion gestellt werden kann. Dies betrifft von den insgesamt aus der Region angemeldeten 8 Projekten

- das Parkplatzinformationssystem in der Sächsischen Schweiz
- den Neubau eines interkommunalen Bauhofs Dohna- Müglitztal und
- die Anschaffung der Grundausstattung für eine Kindertagesstätte in der Stadt Großenhain  
*(in Folie 38 der sitzungsbegleitenden Präsentation mit einem grünen Punkt versehen)*

Nicht auf die Förderliste geschafft hat es leider das vom RPV priorisierte Vorhaben zur Verbesserung der Krisenkommunikation im LK Meißen, da hierzu das SMR beabsichtige, noch Absprachen mit dem Innenministerium zu führen. Man hoffe aber, dass im Ergebnis dieser das Vorhaben im darauffolgenden Jahr 2023 noch zur Förderung gelangen kann.

Eine Übersicht zu den angemeldeten Projekten für die reguläre Jahresförderung 2022 ist ebenfalls in der Informationsvorlage enthalten und aus Folie 39 der sitzungsbegleitenden Präsentation ersichtlich. Teilweise mache sich durch die Projektträger noch eine Qualifizierung erforderlich; darüber seien die Projektträger durch die VGS informiert worden.

Mit Bezug auf die Novellierung der Förderrichtlinie informiert Herr Holzweißig, dass sich das Verfahren nach Aussage aus dem SMR aller Voraussicht nach noch hinziehen werde, sodass für die für das Jahr 2022 angemeldeten Projekte noch nicht mit dem avisierten höheren Fördersatz von 90 % gerechnet werden kann.

Die Informationen werden von den Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen. Es gibt keine Anfragen oder Anmerkungen.

## **Zu TOP 7 Bekanntgaben, Informationen, Anfragen**

Zum TOP wurden bereits mit Versendung der Sitzungsunterlagen zwei im September gefasste Eilbeschlüsse bekannt gegeben. Sie betrafen Stellungnahmen des RPV zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Sie wurden von den Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen - es gab keine Anfragen.

Seitens der VGS werden von Frau Dr. Russig die folgenden Informationen gegeben:

### **• Sächsische Regionalplanertagung**

Am 7./8. Oktober 2021 fand die Sächsische Regionalplanertagung zum Thema „Gleichwertige Lebensverhältnisse in Sachsen – Befunde und Handlungserfordernisse“ in Dresden statt. Der RPV OEOE zeichnete für Organisation und Durchführung der Tagung verantwortlich. Angesichts der Erfordernisse zum Gesundheitsschutz und den damit verbundenen besonderen Herausforderungen an Organisation und Durchführung sei die Tagung mit mehr als 130 Teilnehmern aus den verschiedensten Bereichen und mit einer sehr positiven Resonanz erfolgreich verlaufen. Für Interessierte können auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge die Inhalte des Tagungsprogramms in Form einer zusammenfassenden Darstellung zu den einzelnen Vortragsblöcken und zur abschließenden Podiumsdiskussion sowie die jeweiligen Vortragspräsentationen abgerufen werden.

### **• Kartenband**

Aus Anlass der Sächsischen Regionalplanertagung im Oktober hat der Regionale Planungsverband einen Kartenband zum Thema Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge herausgegeben. Betrachtet werden verschiedene Themen, die unterschiedliche Lebensbereiche umfassen und in ihrer Gesamtschau Anhaltspunkte für eine bestehende Differenzierung der Lebensqualität innerhalb der Region bieten.

Der Kartenband ist so angelegt, dass jederzeit Aktualisierungen und Ergänzungen vorgenommen werden können. Mit Blick darauf nimmt die Verbandsgeschäftsstelle gern Anregungen, Hinweise und Kritik für eine Weiterentwicklung entgegen.

• **Fahrtkostenabrechnung und Terminplanung 2022**

Mit Blick auf den bevorstehenden Jahresabschluss wird bei Bedarf um eine zügige Fahrtkostenabrechnung der Anwesenden gebeten.

Die Terminplanung für die Gremiensitzungen 2022 wird im Januar des neuen Jahres erfolgen und anschließend bekannt gegeben werden.

Aus den Reihen der Verbandsräte meldet sich Herr VR Rutsch zu Wort. Er wertet die Tagungsinhalte der Regionalplanertagung im Oktober als sehr interessant und verweist auf Teilnehmer auch aus anderen Bundesländern. Darüber hinaus erkundigt er sich nach möglichen Informationen über Kläger und Gegenstand der 5 Normenkontrollanträge gegen den Regionalplan.

Frau Dr. Russig beantwortet die Frage. Neben den beiden schon bekannten Klageverfahren, die sich vorrangig gegen das Kapitel Windenergienutzung richten, haben die 3 erst im September eingereichten Klageverfahren die Rohstoffsicherung im Fokus, wobei es konkret um Kiessandlagerestätten gehe. Aus Gründen des Datenschutzes bittet sie um Verständnis dafür, in der öffentlichen Sitzung keine Angaben zu den Antragstellern machen zu können.

Aus den Reihen der Verbandsräte gibt es keine weiteren Fragen oder sonstigen Wortmeldungen.

Der Verbandsvorsitzende schließt die Sitzung und wünscht allen eine besinnliche und vor allem gesunde Weihnachtszeit.



M. Geisler  
Verbandsvorsitzender

aufgestellt:



Dr. Russig  
Leiterin Verbandsgeschäftsstelle